



ORTSGEMEINDE SCHEFFAU

am Tennengebirge
Bezirk Hallein — Land Salzburg

KUND M A C H U N G F r i e d h o f s o r d n u n g für den Friedhof der Gemeinde Scheffau a. Tgb.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof der Gemeinde Scheffau a. Tgb. steht in der Verwaltung der Gemeinde Scheffau a. Tgb.

§ 2

Sämtliche Gräber stehen im Eigentum der Gemeinde Scheffau a. Tgb.

§ 3

(1) Der Friedhof ist zur Bestattung der in der Gemeinde Scheffau a. Tgb. wohnhaften Personen bestimmt.

(2) Für Personen, die nicht in der Gemeinde Scheffau a. Tgb. verstorben sind, kann nach Maßgabe von verfügbaren Grabstellen, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Gemeinde die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden.

Die Erteilung einer solchen Bewilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle erworben hat, oder der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Scheffau a. Tgb. lag.

(3) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961).

(4) Bestattungen dürfen nur aufgrund eines Begräbnisscheines der Gemeinde vorgenommen werden.

(5) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 4

- (1) Im Friedhof können Leichen, Leichenteile und Urnen beigesetzt werden.
- (2) Jede Leiche muß in einem Sarg in der Erde versenkt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen. Die Bestattung der Leiche eines Kindes im Alter bis zu 5 Jahren hat keinen Einfluß auf die weitere Belegbarkeit der Grabstelle.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurnen) oberirdisch in Urnennischen erfolgen. (Aschengrabstelle).
- (4) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 22 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (5) Die Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

§ 5

- (1) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen.
Die Gemeinde kann, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (2) Die Benützung der Räumlichkeiten der Leichenhalle hat so zu erfolgen, daß keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.

§ 6

- (1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aussegnungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden.
- (2) Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen außerhalb von Bestattungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Gemeinde und sind mindestens 3 Tage vor der Durchführung anzumelden.

§ 7

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 8

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren;
- b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und dgl.;
- c) das Radfahren und Benützen von Fahrzeugen (Anhängern) entgegen den Bestimmungen des § 36 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz;
- d) das Verteilen von Drucksorten; ausgenommen Sterbebilder und Liedertexte.
- e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- f) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;
- g) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung;
- h) jede Verunreinigung oder Beschädigung der Friedhofsanlage;
- i) für die Friedhofsbesucher das nicht nur vorübergehende Aufstellen von Sitzgelegenheiten;
- j) für die Friedhofbesucher das Rauchen;
- k) die Verwendung bzw. Einbringung von Seife, Waschmitteln und dgl. sowie Schmutzwasser in Brunnen;

II.

G r a b s t e l l e n

§ 9

Die Grabstellen werden unterschieden: in Einzelgräber und Aschengrabstellen (Urnennischen)

-4-

§ 10

1) Für die Grabstellen gelten folgende Ausmaße:

a) Einzelgräber (Länge 1,20 m x Breite 0,70 m)

2) Die Größe von Grabsteinen darf bei Einzelgräber 1,30 Meter und bei schmiedeeisernen Kreuzen 1,70 m nicht übersteigen.

3) Material: Marmor, Konglomerat und dgl., Kreuze in Holz und Schmiedeeisen.
Steingrabmäler sollen in möglichst hellen Farben errichtet werden.

III.

Vorschriften über die Ausgestaltung und
Instandhaltung der Grabstellen

§ 11

Innerhalb der Grabeinfassung sind Bepflanzungen gestattet.

§ 12

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 13

Die gärtnerische Gesamtgestaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde. Außerhalb der Bepflanzungsfläche (§11) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen im allgemeinen nur durch die Gemeinde gesetzt werden; ausnahmsweise kann die Gemeinde auch anderen Personen die schriftliche Erlaubnis hiezu erteilen, wenn gewichtige Gründe hierfür sprechen, wobei das Eigentum an solchen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen auf die Gemeinde Scheffau a. Tgb. ohne Anspruch auf Kostenersatz überzugehen hat.

§ 14

- (1) Jede Grabstelle muß nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z.B. Monument, Denkmal, Grabkreuz, Überurne) und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsfläche (§11) vorgenommen werden. Das Setzen von Bäumen und anderen kleinwüchsigen Sträuchern auf dieser Bepflanzungsfläche ist verboten.
- (3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung höchstens 15 cm hoch sein.
- (4) Es ist verboten, die Rasenflächen mit Kies zu bestreuen und mit Platten zu belegen.
- (5) Der Rasen, soweit er mit dem Rasenmäher gemäht werden kann, wird von der Gemeinde gemäht. Handarbeiten um den Grabstein müssen vom jeweiligen Benutzungsberechtigten durchgeführt werden.

§ 15

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt, Proportion, Material und Farbgebung so auszuführen, daß sie sich in das Friedhofbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle und in die äußeren Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen.
- (2) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit einer Legierung verwendet werden.
- (3) Die Schrift ist dem Charakter des Grabmales, insbesondere in ihren Größenverhältnissen der Proportionen desselben, sorgfältig anzupassen. Es ist auf allfällige Nachschriften Bedacht zu nehmen.
- (4) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sind verboten.
- (5) Gräber sind in der von der Gemeinde angegebenen Flucht aufzustellen.
- (6) Gewerbetreibende haben sich vor Beginn ihrer Arbeiten bei der Gemeinde zu melden.

§ 16

Fundamente für Grabmäler

Fundament für Grabmäler sind derart auszuführen, daß die Stand-
sicherheit des Grabdenkmales gewährleistet ist.

IV.

B e n u t z u n g s r e c h t

§ 17

Inhalt des Benutzungsrechtes

(1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches
Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Bescheid) begründet. Durch
die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht
an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Be-
nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet
das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf
Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle
sowie die Pflichten, die Grabstelle instand zu halten. Das Be-
nutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Viel-
faches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere
zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden.
Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in der Friedhofs-
kartei eingetragen.

(2) Ein Benutzungsrecht darf - von den Fällen der Übertragung
eines Benutzungsrechtes abgesehen - im allgemeinen nur anlässlich
einer Bestattung verliehen werden.

§ 18

Mindestruhefrist

Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen
in einer Aschengrabstelle - muß der Lauf der Mindestruhefrist
von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer
des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht
durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr
zu verlängern.

§ 19

Übertragung eines Besitzungsrechtes

(1) Die Übertragung von Besitzungsrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Gemeinde bei gleichzeitiger Neuverleihung des Besitzungsrechtes an den Erwerber zulässig. Die Zustimmung ist jedenfalls zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Besitzungsrecht für eine im Gebiet der Gemeinde Scheffau a. Tgb. wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.

(2) Im Fall des Todes des Besitzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Besitzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Besitzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Besitzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerter) des verstorbenen Besitzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Bezugsrecht.

Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hiebei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Gemeinde, in der sich die Bestattungsanlage befindet, einen Wohnsitz hat, unter mehreren hienach Berufenen der Älteste.

§ 20

Beendigung von Besitzungsrechten

(1) Das Besitzungsrecht endet

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
- c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes
- d) durch schriftlichen Verzicht

(2) Die gem. Abs. 1 lit. a) im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Besitzungsrechte sind jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des betreffenden Friedhofes unter Hinweis auf das Erlöschen des Besitzungsrechtes

und die Säumnisfolgen zu verlautbaren. Außerdem sind die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes mindestens 6 Monate vorher schriftlich zu benachrichtigen. (3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne daß den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Frist einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 21

Verzicht

(1) Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von Friedhofsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen der Friedhofsgebührenverordnung.

§ 22

Säumnisfolgen

(1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisher Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderwertig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden. (2) Grabdenkmäler (z.B. Monumente, Grabkreuze, Grabsteine, Denkmäler), und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten übergeben und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde Scheffau a. Tgb. diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Gemeinde an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt den Gerichten. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde Scheffau a. Tgb.

V.

Benützung von Fahrzeugen

§ 23

(1) Innerhalb des Friedhofes ist das Radfahren und das Benützen von sonstigen Fahrzeugen aller Art verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsaunternemungen und für Gewerbetreibende bei Arbeiten an den Grabstellen bis zur Aufbahrungshalle.

VI.

Strafbestimmungen

§ 24

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofordnung werden gemäß § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961, soferne die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- geahndet. In besonders schweren Fällen oder bei wiederholten Übertretungen des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1961 kann neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängt werden.

§ 25

Schlußbestimmungen

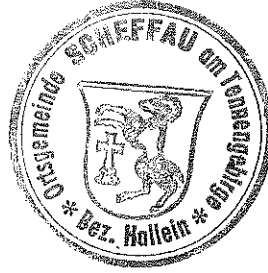
Diese Friedhofsordnung wurde am 09.12.1992 von der Gemeindevertretung Scheffau a. Tgb. beschlossen und tritt am 01.01.1993 in Kraft.

§ 26

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, obliegt die Vollziehung dem Bürgermeister.

Für die Gemeindevertretung Scheffau a. Tgb.

Der Bürgermeister:



G. H. M.